

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Gegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt.

(2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot - Auftrag

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Dies gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten, Katalogen, Internetauftritten etc. Bei Produktangaben handelt es sich lediglich um Warenbeschreibungen, keinesfalls um zugesicherte Eigenschaften.

(2) Alle Spezifikationen basieren auf Qualität bei Verladung. Die darin angegebenen Parameter sind lediglich Standardwerte. Die technischen Angaben zu unseren Produkten erfolgen aufgrund eingehender Prüfungen und sind als Leitlinie gedacht. Aufgrund des jeweils individuellen Produkteinsatzes durch den Käufer können wir jedoch eine über die vereinbarten bzw. Standardspezifikationen hinausgehende Gewähr nicht übernehmen. Dem Kunden wird empfohlen, eigene Untersuchungen durchzuführen, um die Eignung der Produkte für seine speziellen Einsatzzwecke festzustellen. Alle Spezifikationen stehen unter dem Vorbehalt ihrer Aktualität. Die jeweils neueste Spezifikation ersetzt alle vorhergehenden.

(3) Ein Auftrag des Käufers wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen.

§ 3 Lieferung

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen können gegen uns keine Ansprüche hergeleitet werden, es sei denn, derartige Fristen sind von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden und eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstrich fruchtlos.

(2) Unsere Lieferfristen verlängern sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug gegenüber dem Käufer, um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(3) Liefertermine stehen stets unter dem Vorbehalt unserer Belieferung durch unseren Vorlieferanten.

(4) Für unsere Lieferungen gelten die handelsüblichen Maß-, Mengen-, Gewichts-, Farb- und Beschaffenheitstoleranzen der Branche, der die jeweilige Lieferung zuzuordnen ist.

(5) Wir haben das Recht Teillieferungen vorzunehmen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse des Käufers entgegensteht.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Es sind ausschließlich die von uns schriftlich bestätigten Preise gültig. Diese verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Bis zu einem Warenwert je Bestellung von 100,00 € netto berechnen wir eine Pauschale für Verpackung und Versand in Höhe von 16,00 €. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise ab einem Bestellwert von über 100,00 € netto inklusive Verpackung und Versand.

(3) Zahlungen an uns haben ausschließlich auf die auf der jeweiligen Rechnung aufgeführten Konten zu erfolgen.

(4) Sofern nichts Anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis 10 Tage nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen fallen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

(5) Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Mangels abweichender Vereinbarungen bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten für Lieferungen, die mindestens 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Gefahrtragung

(1) Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung an die, den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

(2) Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Käufer liegen, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Auch die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

(3) Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden bzw. einzubauen. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle hieraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers, soweit die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten.

(4) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen.

(5) Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Käufer auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

(6) Übersteigt der Wert (bei Forderungen der Nennwert, bei beweglichen Sachen der Schätzwert) der für uns bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(7) Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag uns gegenüber nicht erfüllt.

§ 7 Gewährleistung und Rügepflicht

(1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. (2) Mängelansprüche verjähren bei Neuware in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung beim Käufer. Bezüglich gebrauchter Güter wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung von Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt von uns gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Kunde erst nach Ablauf von zwei erfolglosen, von ihm gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogenen Nutzungen nicht nur für die eigene übliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige oder vorsätzliche Verschulden.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 8 Haftungsbegrenzung

(1) Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Leistung, unerlaubter Handlung und Produzentenhaftung haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen, nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Wir haften der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Die in Abs. 1 und 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Verjährung

(1) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Diese Regelung gilt nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz und in den in § 9 Abs. 3 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

(2) Ist der Käufer ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Ware und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Käufers gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

§ 11 Sonstige Regelungen

(1) Falls der Kaufvertrag von mehreren natürlichen oder juristischen Personen als Käufer unterzeichnet ist, verstehen sich die vertraglichen Verpflichtungen auf Käuferseite als gesamtschuldnerische Verpflichtungen.

(2) Die gesamte Rechtsbeziehung und die Verträge der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.